



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. September 2021
(OR. en)

12301/21

RECH 425

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 28. September 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12073/21

Betr.: Globales Konzept für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt
– Schlussfolgerungen des Rates (angenommen am 28. September 2021)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Globales Konzept für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“, die der Rat auf seiner 3813. Tagung vom 28. September 2021 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum globalen Konzept für Forschung und Innovation –
Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus, in der die strategischen Prioritäten und Werte der Union sowie das Konzept „Team Europa“ im Hinblick darauf beschrieben werden, die Rolle der Union bei der Förderung eines regelbasierten, globalen und multilateralen Systems, das „seinen Zweck erfüllt“, voranzubringen¹;
- die Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die alle VN-Mitgliedstaaten 2015 angenommen haben und in der ein Konzept dafür vorgelegt wird, wie in einer globalen Partnerschaft die zentralen Herausforderungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheitsversorgung bewältigt werden können, während zugleich dem Klimawandel begegnet und unsere natürliche Umwelt, einschließlich Ozeane und Meere, als Lebensgrundlage erhalten wird; dies spiegelt sich deutlich in den politischen Prioritäten der Union, nicht zuletzt dem europäischen Grünen Deal, dem digitalen Wandel und der europäischen Lebensweise wider;
- das Übereinkommen von Paris, das am 12. Dezember 2015 als führender rechtsverbindlicher internationaler Vertrag über den Klimawandel angenommen wurde, und die ehrgeizigen Pläne im Rahmen des europäischen Grünen Deals, die die Union zu seiner Erfüllung aufgestellt hat und die ihrerseits ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen der Union bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation (FuI) sind;

¹ Dokument JOIN(2021) 3 final vom 17. Februar 2021.

- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Neuer Europäischer Forschungsraum (EFR)², in denen die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die internationale Zusammenarbeit als einen der vorrangigen Bereiche für gemeinsame Maßnahmen zu betrachten;
- den strategischen Ansatz der Union für die internationale Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation sowie die Berichte im Anschluss daran³ —

TEIL 1: ALLGEMEINES

1. BEGRÜBT die Mitteilung der Kommission zum globalen Ansatz für Forschung und Innovation „Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ als einen zeitigen und geeigneten politischen Rahmen, der dazu beitragen soll, die künftige Zusammenarbeit der Union mit internationalen Partnern im Bereich FuI und die geopolitische Dimension des EFR zu gestalten; BEGRÜBT die Arbeit des Strategischen Forums für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC) zu dieser Mitteilung als Teil des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC); BEKRÄFTIGT die Bemühungen der Union um die Beibehaltung von Offenheit bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI im Hinblick darauf, die Qualität der Forschung in der Union weiter zu verbessern und dabei – in Zusammenarbeit mit Partnerländern und auf der Grundlage gemeinsamer Grundwerte und Grundsätze – gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine ausgewogene gegenseitige Offenheit im Bereich FuI anzustreben;
2. UNTERSTREICHT, dass es bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Ansätzen und Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI nach Bedarf einer ständigen, engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Rat, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) bedarf, auch durch frühzeitige Beratung seitens der EFR-Beratungsstruktur;

² Dok. 13567/20.

³ COM(2012) 497, COM(2014) 567, COM(2016) 657, SWD(2018) 307.

3. ERSUCHT die Kommission, den Rat, die Mitgliedstaaten und den EAD, die Wirkung des auswärtigen Handelns der Union zu maximieren, eine gefestigte Zusammenarbeit mit Drittländern zu erreichen, bestehende Beziehungen auszubauen, Doppelarbeit zu vermeiden – auch mit dem Programmausschuss für das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa –, und Informationen über Strategien und Ideen im Hinblick darauf auszutauschen, einen unerwünschten Wissenstransfer sowie Einflussnahme aus dem Ausland im Bereich FuI zu verhindern;
4. BETONT, dass die Interessenträger des EFR, zu denen Forschung betreibende und Forschung finanzierende Organisationen, einzelne Forschende, tertiäre Bildungseinrichtungen und Unternehmen sowie ihre europäischen und internationalen Partner, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen und die Industrie gehören, eine unverzichtbare Rolle bei der Durchführung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten spielen; ERKENNT AN, dass die Union und die Mitgliedstaaten ein günstiges internationales Umfeld (d. h. einen politischen und rechtlichen Rahmen und Unterstützungsinstrumente) bieten müssen, in dem sich diese Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundwerten und Interessen der Union frei entfalten kann;
5. BETONT, dass die Union eine Zusammenarbeit und einen Dialog fortführen und ausbauen muss, die multilateral und regelbasiert sind, um die großen globalen Herausforderungen in den Bereichen Soziales, Umwelt, Gesundheit, Digitalisierung und Wirtschaft anzugehen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern und Inklusivität anzustreben, wobei FuI eine entscheidende Rolle spielen sollte; VERWEIST AUF die Erklärung von Valletta zur Stärkung der Zusammenarbeit Europa-Mittelmeer durch Forschung und Innovation vom 4. Mai 2017 und die Azoren-Erklärung vom 4. Juni 2021 zu transatlantischer FuI für einen nachhaltigen Ozean als Beispiele für einen globalen Ansatz bei der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich FuI; ERKENNT die diesbezüglichen bilateralen, multilateralen und internationalen Bemühungen und Tätigkeiten der Mitgliedstaaten AN;

6. BETONT, wie wichtig es ist, die Stellung der Union als attraktives, inklusives, Unterstützung bietendes und geschlechtergerechtes Umfeld für Forscher/innen, Akademiker/innen, Unternehmer/innen und Studierende weltweit stärker zur Geltung zu bringen; BETRACHTET die Schaffung, den Austausch und die weitreichende Verbreitung von Wissen zum Nutzen der Gesellschaft und autonomer Forschungseinrichtungen als unverzichtbare Elemente, die dazu beitragen, Vertrauen im globalen FuI-Umfeld zu schaffen;
7. HÄLT FEST, dass der neue globale Ansatz auch in die internationale Dimension des Rahmenprogramms der Union für FuI – Horizont Europa – einfließen sollte, das den zentralen Rahmen der Union für die Förderung und Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI bildet und eine weitgehende Assoziationspolitik umfasst, die Drittländern die Gelegenheit einer möglichst engen FuI-Partnerschaft mit der Union bietet;

TEIL 2: DIE WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE UND WERTE

8. BEGRÜßT die Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit vom 20. Oktober 2020, in der die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung als sichtbarer gemeinsamer Wert anerkannt wird, dessen sich die Union und ihre Mitgliedstaaten in ihrem politischen FuI-Dialog mit internationalen Partnerländern bewusst sind, ebenso wie die Erklärung zur akademischen Freiheit im Anhang des Ministerkommuniqués von Rom vom 19. November 2020 und die Magna Charta der Universitäten vom 12. März 2020;
9. UNTERSTREICHT, dass der globale FuI-Ansatz der Union auf den Grundsätzen der Offenheit, des regelbasierten Multilateralismus, gemeinsamer Werte und Prioritäten, der Erleichterung der Weitergabe von Wissen und des Austauschs von Ideen beruhen muss; HEBT HERVOR, dass auch die Werte und Interessen der Union und so weit wie möglich der Grundsatz der Gegenseitigkeit berücksichtigt und globale Normen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums gewahrt werden müssen; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten daher, bei künftigen Beziehungen und Verhandlungen mit globalen Partnern den Leitgrundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ zu befolgen;

10. BEKENNT SICH zur Freiheit der wissenschaftlichen Forschung; zum Streben nach wissenschaftlicher Exzellenz; zur Wirkung von FuI; zu Forschungsethik und -integrität; zu gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung; zu Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion; zu Offenheit, einschließlich offener Daten und offener Wissenschaft; zur Mobilität von Forschenden und dem Austausch von Wissen; zu nachhaltigen Forschungslaufbahnen; zu Normen und faktengestützter Politikgestaltung als zentralen Grundsätzen und Werten der Union bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI;
11. BETONT, dass sich die Union weiterhin für Offenheit in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI sowie dafür einsetzt, die gemeinsamen Werte der Union zu fördern, die Interessen der Union zu wahren – wozu auch der Ausbau einer Führungsposition und der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich FuI gehören –, sich verstärkt gegen Einflussnahme aus dem Ausland zu wehren und die strategische Autonomie der Union bei Wahrung einer offenen Wirtschaft zu stärken, unter anderem durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit internationalen Partnerländern;
12. BEFÜRWORTET, dass der globale Ansatz durch Folgendes umgesetzt wird:
 - die Mobilisierung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Beschleunigung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung und des Übergangs zu resilienten, wissensbasierten Gesellschaften und Volkswirtschaften, auch in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen;
 - die Ausgestaltung der bilateralen Zusammenarbeit der Union im Bereich FuI auf offene Weise, gestützt durch vorausschauende Studien, um sie mit den Werten und Interessen der Union in Einklang zu bringen und die strategische Autonomie der Union bei Wahrung einer offenen Wirtschaft zu stärken; und
 - gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelte Initiativen, die sich am „Team Europe“-Konzept orientieren, sodass Maßnahmen der Union, der Finanzinstitutionen und der Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis kombiniert werden, um größtmögliche Effizienz und Wirkung der Maßnahmen zu erzielen;

TEIL 3: ZENTRALE MAßNAHMEN

13. ERKENNT die Notwendigkeit AN, die zentralen Grundsätze und Werte der Union für die internationale FuI-Zusammenarbeit weiterzuentwickeln; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, zu diesem Zweck einen gemeinsamen Gestaltungsprozess einzuleiten, dessen Ergebnisse der Rat bis Anfang 2022 prüfen soll; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, diese Grundsätze und Werte im Rahmen eines multilateralen Dialogs unter Einbeziehung wichtiger internationaler Partner zu fördern, um die Union zu einem zentralen Akteur bei der Gestaltung eines globalen politischen Dialogs über FuI zu machen;
14. WEIST DARAUF HIN, dass bei der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung über Horizont Europa in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den strategischen Vermögenswerten, den Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union im Zuge der Prüfung der Arbeitsprogramme die Mitgliedstaaten gemäß dem Ausschussverfahren oder im Einklang mit den Governance-Bestimmungen der Rechtsakte zur Einrichtung der institutionalisierten europäischen Partnerschaften rechtzeitig umfassend einbezogen werden müssen; EMPFIEHLT der Kommission, proaktiv mit den mit Horizont Europa assoziierten Ländern zusammenzuarbeiten, um Zusicherungen dafür zu erhalten, dass die Bedingungen für die Teilnahme an künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa erfüllt werden, bevor diese veröffentlicht werden; BETONT, dass die langjährige FuI-Zusammenarbeit mit den im Rahmen der früheren Rahmenprogramme der Union assoziierten Ländern genutzt werden kann, um diesen Prozess zu erleichtern;
15. LEGT der Kommission NAHE, die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern im FuI-Bereich weiter zu stärken und dabei den Ländern, die langjährige Beziehungen zur Union unterhalten, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen; LEGT der Kommission NAHE, die Abkommen über die Assoziation von Drittländern mit Horizont Europa abzuschließen, damit sie dem Rat rechtzeitig vorgelegt werden können;

16. FORDERT die Kommission AUF, den Rat im Einklang mit Artikel 218 AEUV in größtmöglichem Maße in die Aushandlung von Abkommen zur Assoziierung von Drittländern mit Horizont Europa einzubeziehen; ERINNERT in diesem Zusammenhang an die Erklärung des Rates anlässlich der Annahme der Verordnung über Horizont Europa⁴;
17. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, unter uneingeschränkter Achtung des Exzellenzprinzips die Einführung bzw. Förderung von Maßnahmen oder Instrumenten für Forscher zu erwägen, deren Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in Drittländern bedroht ist; EMPFIEHLT der Kommission, in die Abkommen über die Assoziierung von Drittländern mit Horizont Europa einen Hinweis auf die Achtung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung aufzunehmen;
18. WEIST DARAUF HIN, dass zwischenmenschliche Beziehungen und Beziehungsnetze sowie Investitionen in die Fähigkeiten und Laufbahnen von Forschern und die Förderung der Mobilität von Hochqualifizierten, einschließlich der Vermeidung der Abwanderung von Hochqualifizierten, von grundlegender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die Attraktivität der Union für Forschungstalente und ihre Rolle bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI zu erhöhen; FORDERT die Kommission AUF, das Potenzial der einschlägigen Maßnahmen und Programme der Union, einschließlich der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen, des Europäischen Forschungsrats, des Europäischen Innovationsrats, der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC), des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), des Programms für europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik (COST), ERASMUS+ und des EURAXESS-Netzes, weiter auszuschöpfen;
19. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, den Europäischen Verhaltenskodex für die Integrität der Forschung und den Globalen Verhaltenskodex für Forschung in ressourcenarmen Umfeldern anzuwenden;

⁴ Dok. 6692/21 ADD 1.

20. UNTERSTREICHT die Bedeutung von Offenheit und internationaler Zusammenarbeit in Forschungsinfrastrukturen für den wissenschaftlichen Fortschritt, die Wissenschaftsdiplomatie, die Bewältigung globaler Herausforderungen und die Verbesserung des Zugangs zu Spitzenleistungen; ERKENNT AN, dass der Rahmen für die globale Forschungsinfrastruktur weiterentwickelt und umgesetzt werden muss; ERMUTIGT das Europäische Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) und die Kommission, zu diesem Zweck die Tätigkeiten von Forschungsinfrastrukturen zu unterstützen; BEGRÜßT in dieser Hinsicht die Bemühungen der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission um einen offenen Zugang zu ihren Laboratorien als gutes Beispiel;
21. IST DER AUFFASSUNG, dass die internationale FuI-Zusammenarbeit nicht nur ein integraler Bestandteil des erneuerten EFR, sondern auch ein wesentlicher Teil des Europäischen Hochschulraums (EHR) und des Europäischen Bildungsräums ist, und dass sinnvolle Synergien in ihren externen Dimensionen erzielt werden müssen, um das Wissenspotenzial in der Union voll auszuschöpfen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang das internationale Potenzial der Initiative „Europäische Hochschulen“ und der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT); ERSUCHT den derzeitigen Ratsvorsitz und künftige Ratsvorsitze, solche Synergien gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Kommission voranzubringen;
22. BETONT, wie wichtig es ist, Synergien mit den Programmen des auswärtigen Handelns der Union wie dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI – Europa in der Welt) und dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA) anzustreben, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Partnerländern in den Bereichen Hochschulbildung, Forschung und Innovation;

23. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten sowie Akteuren der Forschung und des Hochschulbereichs weiterhin Leitlinien für den Umgang mit ausländischer Einflussnahme auszuarbeiten; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, nach Fertigstellung dieser Leitlinien deren freiwillige Anwendung durch ihre Organisationen, die Forschung finanzieren und betreiben, und Hochschuleinrichtungen zu unterstützen, unter anderem durch gezielte Schulungen, die Bereitstellung von Informationen zum Stand der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung oder die Sensibilisierung für potenzielle Risiken; ERSUCHT die Kommission, das wechselseitige politische Lernen zwischen den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Union im Bereich der Bekämpfung ausländischer Einmischung in Forschung und Hochschulbildung zu erleichtern;
24. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, spezielle Fahrpläne für die internationale FuI-Zusammenarbeit mit wichtigen nicht assoziierten Drittländern, die über eine solide FuI-Basis verfügen, auszuarbeiten; FORDERT dazu AUF, den Rat kontinuierlich in die Ausarbeitung dieser Fahrpläne und das weitere Vorgehen einzubeziehen, wobei diese Fahrpläne gemeinsame Werte und Grundsätze, eine ausgewogene Gegenseitigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen als Voraussetzung für eine engere Zusammenarbeit widerspiegeln sollten, damit sie als nicht verbindliche Instrumente gebilligt werden können;
25. BESTÄRKT die Kommission in ihrer Absicht, bis 2022 einen freiwilligen Verhaltenskodex für die intelligente Nutzung geistigen Eigentums auszuarbeiten, der Hochschuleinrichtungen, Organisationen, die Forschung finanzieren und betreiben, Unternehmen und allen anderen FuI-Akteuren dabei helfen sollte, die Risiken zu erkennen und Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen FuI-Zusammenarbeit zu ermitteln und Wissensbestände in offenen und globalen FuI-Systemen zu verwalten, wobei sicherzustellen ist, dass die Interessen der Union und der Mitgliedstaaten verfolgt werden;

26. ERKENNT AN, dass die Rolle der Union in bestehenden multilateralen Partnerschaften und Bündnissen⁵ im FuI-Bereich weiter gestärkt werden muss, was von entscheidender Bedeutung ist, um auf der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten internationalen Partnern aufzubauen; ERSUCHT die Kommission, mit den Mitgliedstaaten zu beraten und den Rat gemäß den einschlägigen Verfahren zur Einrichtung solcher Partnerschaften zu konsultieren, auch über die Bereiche des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft, des digitalen Wandels und der Gesundheit hinaus, insbesondere zur Bewältigung der gemeinsamen gesellschaftlichen Herausforderungen, mit denen die Union konfrontiert ist, sowie zur Verfolgung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;
27. ERSUCHT die Kommission, die Zusammenarbeit mit Nord- und Südamerika fortzusetzen, insbesondere indem sie die auf den Gipfeltreffen EU-Kanada und EU-USA vom 14. bzw. 15. Juni 2021 eingegangenen Verpflichtungen umsetzt und die Zusammenarbeit mit Lateinamerika und der Karibik intensiviert und dabei den neuen strategischen Fahrplan EU-CELAC 2021-2023 für die Umsetzung des Aktionsplans für Wissenschaft, Technologie und Innovation in vollem Umfang nutzt;
28. ERSUCHT die Kommission, einschlägige FuI-Maßnahmen aus den gemeinsamen Mitteilungen über die Östliche Partnerschaft, die erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft und die Strategie für Afrika⁶ wie gemeinsame Innovationsagenden umzusetzen; VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen vom 16. April 2021 zu einer EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum⁷, denen zufolge die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Innovation und Digitalisierung vorangetrieben werden sollte;

⁵ Die Kommission unterbreitet in ihrer Mitteilung die folgende, nicht erschöpfende Liste geeigneter Bündnisse im Bereich des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft: das transatlantische Bündnis zur Erforschung des Atlantiks, die Innovationsmission, die Gruppe zur Erdbeobachtung (GEO), das Internationale Bioökonomie-Forum, der zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC), die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) und der Internationale Ausschuss für Ressourcenbewirtschaftung (IRP).

⁶ JOIN(2020) 7 final, JOIN(2021) 2 final und JOIN(2020) 4 final.

⁷ Dok. 7914/21.

29. ERSUCHT die Kommission, gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten beiderseits eine gemeinsame Forschungs- und Innovationsagenda der EU und der AU auszuarbeiten, um den Aufbau von Forschungskapazitäten und die Umsetzung der Forschungsergebnisse, auch aus der „Afrika-Initiative“ von Horizont Europa, in sozioökonomische und ökologische Vorteile im Einklang mit der auf der EU-AU-Ministertagung 2020 erzielten Einigung zu unterstützen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Synergien mit dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ nach dem Vorbild des Pilotprojekts „Afrikanische Forschungsinitiative für wissenschaftliche Exzellenz“ (ARISE); FORDERT Synergien zwischen der Zusammenarbeit zwischen der EU und der AU und der EU und der südlichen Nachbarschaft, um die Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Umweltschutz zu verstärken; SIEHT der Ausarbeitung gemeinsamer FuI-Fahrpläne im Hinblick auf eine Ministertagung der Union für den Mittelmeerraum im Jahr 2022 MIT INTERESSE ENTGEGEN;
30. ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin auch die multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativen wie der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA), der Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme für die Ost- und die Nordsee (BANOS), der BlueMed-Initiative, der arktischen Kooperation und der Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum fortzusetzen und eine Bestandsaufnahme der gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick darauf vorzunehmen, diese Initiativen in Bezug auf den möglichen künftigen Umfang und Tätigkeitsbereich anzupassen und gegebenenfalls auszuweiten; ERKENNT die Bedeutung dieser Initiativen für die Wissenschaftsdiplomatie AN;
31. ERSUCHT die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Ländern der Östlichen Partnerschaft eine gemeinsame Innovationsagenda der EU und der Östlichen Partnerschaft zur Förderung der Verbreitung und Nutzung der FuI-Ergebnisse auszuarbeiten;
32. FORDERT einen gemeinsamen regionalen Ansatz für die Beziehungen zu den Ländern im Westbalkan; BETRACHTET die Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit im FuI-Bereich als wichtigen Schritt hin zu einer Integration dieser Länder in die Union; FORDERT vor diesem Hintergrund alle betroffenen Parteien AUF, im Hinblick auf die Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zu einer Agenda für den Westbalkan in den Bereichen Innovation, Forschung, Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schlüsselbeitrag zur Innovation im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans voranzukommen;

33. FORDERT die Kommission AUF, bei der Fortsetzung der Verhandlungen über einen gemeinsamen Fahrplan mit China eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um vereinbarte Rahmenbedingungen und Leitprinzipien für die Zusammenarbeit im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen und Gegenseitigkeit festzuschreiben, wobei die Grundwerte, hohe ethische Standards, wissenschaftliche Integrität und Rechte des geistigen Eigentums zu achten sind; WÜRDIGT in diesem Zusammenhang die unerlässlichen Anstrengungen und die Tätigkeiten des FuI-Wissensnetzes für China (EU-KNoC) und ERKENNT AN, dass diese Arbeit unter Wahrung des Grundsatzes der strategischen Autonomie der Union fortgesetzt werden muss;
34. FORDERT die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst AUF, eine europäische Agenda für Wissenschaftsdiplomatie auszuarbeiten und dem Rat vorzulegen, die Möglichkeit der Benennung wissenschaftlicher Anlaufstellen zu prüfen, um angemessene Kapazitäten für die Wissenschaft in den Delegationen der Union sicherzustellen, die Zusammenarbeit mit den Wissenschaftsberatern der Mitgliedstaaten in Drittländern zu fördern, die Einbeziehung von Vertretern des turnusmäßig wechselnden Vorsitzes in gemeinsame Sitzungen der Lenkungsausschüsse auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen der Union und Drittländern in Erwägung zu ziehen und dem Rat bis 2023 über die Fortschritte Bericht zu erstatten; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit der Schaffung geeigneter Mechanismen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Innovation und Kulturdiplomatie entsprechend der Empfehlung des SFIC⁸ und anderer einschlägiger Expertenorganisationen⁹ zu prüfen; BETONT, wie wichtig es ist, den globalen Ansatz für FuI in das auswärtige Handeln der Union einzubeziehen;
35. STELLT FEST, dass die Governance- und Überwachungsverfahren im Bereich der internationalen FuI-Zusammenarbeit bis Ende 2021 in den Schlussfolgerungen des Rates zur EFR-Governance dargelegt werden sollten; SIEHT MIT INTERESSE der internationalen Konferenz Anfang 2022 ENTGEGEN, auf der nach einer ersten Überprüfung der Fortschritte und einer verstärkten Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des globalen Ansatzes ein multilateraler Dialog unter Beteiligung wichtiger internationaler Partner über gemeinsame Grundprinzipien und Werte in der internationalen FuI-Zusammenarbeit eingeleitet wird.

⁸ Siehe ERAC-SFIC 1357/20.

⁹ Z. B. Instrumente für eine Wissenschaftsdiplomatie der EU (2017) oder „Nutzung von Wissenschaft für die/in der Diplomatie zur Bewältigung globaler Herausforderungen“ (S4D4C), JOIN(2016) 29 final.